

Eingangsvermerke:

Email: christine.anskat@sonnefeld.de

**Gemeinde Sonnefeld
Bauverwaltung
Schafberg 2
96242 Sonnefeld**

Antrag auf Genehmigung der Aufgrabung

**Sowie Sondernutzungserlaubnis von Straßen,
Plätzen, Wegen der Gemeinde Sonnefeld**

gemäß Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

**Für nachstehende Baumaßnahme bitten wir um Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung bzw.
Sondernutzungserlaubnis**

Antragsteller (Name, Vorname/Firma/Versorgungsunternehmen)	Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon	Fax
Ausführende Baufirma	Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner	E-Mail	Telefon
Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname mit Hs.-Nr. + aufzugrabende Fläche z.B., Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg usw.)		
Grund der Aufgrabung		
Baubeginn	Bauende	

Mir/Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen und ein **Lageplan**, aus dem die Lage der Aufgrabung hervorgeht, beizufügen ist.
- mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung des Ordnungsamtes der Gemeinde Sonnefeld vorliegt.
- nach Fertigstellung der Aufgrabung eine Fertigstellungsanzeige beim Bauamt der Gemeinde Sonnefeld einzureichen ist.

Die nachstehend aufgeführten Auflagen und Bedingungen sowie das Merkblatt zu den Schutz- und Abstandsregelungen der städtischen Entwässerungsanlagen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

für Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Gemeinde Sonnefeld

1. Jede Aufgrabung in einer Verkehrsfläche der Gemeinde Sonnefeld bedarf einer Aufgrabungsgenehmigung. Diese ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Gemeinde Sonnefeld, Bauverwaltung zu beantragen. (christine.anskat@sonnefeld.de)

Der Antrag kann nur mit einem beigefügten, aussagekräftigen Lageplan, aus dem die Lage der Aufgrabung ersichtlich ist, bearbeitet werden (z.B. Bayernatlas, siehe Anlage).

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden Stellen für die Erlaubniserteilung zuständig.

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen. Diese sind gesondert einzuholen.

2. Für die Ausführung ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung mindestens 2 Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt der Gemeinde Sonnefeld einzuholen. Diese ist gesondert zu beantragen.
3. Vor Baubeginn größerer Maßnahmen ist auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung mit dem Bauamt der Gemeinde Sonnefeld durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu erfassen. Werden Bauarbeiten ohne vorherige Begehung ausgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Flächen vor Baubeginn zu dokumentieren. Bei Bedarf kann auch hier ein Ortstermin mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde Sonnefeld vereinbart werden. Mit Hilfe der Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden vermieden.

4. Sämtliche Arbeiten sind durch Fachfirmen (Tiefbaufirmen) auszuführen.
5. Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufgrabungen, die aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Rohrbruch, Kabelfehler usw.) erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und eine sofortige Aufgrabung unabwendbar ist, ist das Bauamt der Gemeinde Sonnefeld unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, durch den Auftraggeber schriftlich zu benachrichtigen.
6. Grundlage für Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind die ZTV A-StB, ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Pflaster, ZTV SoB-StB, ZTV Fug-StB, ZTV M, ZTV BEA-StB sowie die RAST 06 in der jeweils neuesten Fassung.

Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller ausdrücklich zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind. Kanal-, Wasser-, Strompläne und sonstige Spartenpläne soweit vorhanden, sind bei der Gemeinde Sonnefeld einzuholen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen.

7. Abgerissene Grundleitungen (Schmutzwasser, Regenwasser, Straßenabläufe, Hausanschlüsse usw.) sind dem Bauamt der Gemeinde Sonnefeld anzuzeigen. Beschädigte Leitungen sind entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Sonnefeld wieder herzustellen.

8. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Gemeinde Sonnefeld freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Ansprüche (Unfälle, Verletzungen, Beschädigungen usw.), die sich aus der Ausübung der Sondernutzung ergeben.
9. Arbeiten in Grünflächen der Gemeinde Sonnefeld sowie im Kronenbereich bestehender Bäume, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken o. ä. bedürfen einer gesonderten Absprache mit der Gemeinde Sonnefeld.
10. Es sind die Auflagen zur Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen zu beachten. Die Freilegung der Wurzelverläufe muss in Handschachtung erfolgen. Falls notwendig muss eine Entfernung der Wurzeln fachmännisch und wurzelschonend (Handschachtung) erfolgen. Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Bäumen/Wurzeln muss ein Ortstermin mit der Gemeinde Sonnefeld vereinbart werden.
11. Durchnässter Aushub darf nicht mehr eingebaut werden und ist zu beseitigen. Dieser Aushub ist durch geeignetes, trockenes Material zu ersetzen.
12. Sämtliche Schachtabdeckungen und Straßeneinläufe im Baustellenbereich sind mit geeigneten Vliesmatten abzudecken, wobei auf mögliche schädliche Auswirkungen bei Starkregen zu achten ist. Die Behebung einer auftretenden Verschlammung oder Verstopfung der Straßenabläufe und Kanalleitungen durch gelagertes Baumaterial, geht zu Lasten der bauausführenden Firma. Die Entwässerung der Straße muss jederzeit gewährleistet sein.
13. Nach erfolgter Aufgrabung ist **unverzüglich** (bis 3 Werkstage) die bituminöse Befestigung bzw. der Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen. Falls die ordnungsgemäße Wiederherstellung witterungsbedingt nicht mehr möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:
 - 13.1 Die Aufgrabungsfläche ist provisorisch mit einer Asphalttragschicht oder mit Betonpflaster höhengleich mit der bestehenden Fahrbahn bzw. Gehweegoberfläche zu verschließen, laufend zu überwachen und stets verkehrssicher zu unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der bauausführenden Firma.
 - 13.2 Die Entfernung dieses Provisoriums und die endgültige Wiederherstellung der Asphaltfläche muss so bald wie möglich erfolgen und ist dem Bauamt der Gemeinde Sonnefeld mitzuteilen.
14. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich, ohne Aufforderung, zu beseitigen.
15. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen. Beseitigte bzw. beschädigte Straßenmarkierungen sind zeitnah wiederherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Bereits beschädigte oder fehlende Markierungen sind vor Baubeginn schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Sonnefeld anzuzeigen.
16. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Grenzzeichen weder beschädigt noch entfernt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg, poststelle@adbv-co.bayern.de, 09561 80470 zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.

17. Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Antragsteller dem Bauamt der Gemeinde Sonnefeld die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt in der Regel durch eine Ortsbesichtigung ohne Anwesenheit des Antragstellers/der bauausführenden Firma. Auf Wunsch kann eine gemeinsame Abnahme beantragt werden.

Eine gesonderte Abnahmeniederschrift wird nicht erstellt. Die Mängelfreiheit wird von der Gemeinde Sonnefeld protokolliert und nur auf besonderen Wunsch dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Dies wird dem Antragsteller jedoch sofort mitgeteilt. Der Antragsteller wird zur Nachbesserung aufgefordert.

18. Werden bei der Abnahme oder in der Gewährleistungszeit Mängel im Bereich der Grabung oder Schäden am Straßenkörper, welche durch die Grabung verursacht wurden, festgestellt, erhält der Antragsteller und/oder die ausführende Firma eine schriftliche Mängelanzeige der Gemeinde Sonnefeld.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt nach VOB/B § 13 4 Jahre bzw. die im Konzessionsvertrag angegebene Zeit.

Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, welche schriftlich mitgeteilt wird, zu beheben.

Die Gemeinde Sonnefeld ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungszeit Schäden im Bereich der Aufgrabung (z.B. Setzungen, Deckenschäden) selbst zu beseitigen, wenn der Antragsteller der entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Die der Gemeinde Sonnefeld dadurch entstehenden Kosten werden zzgl. Verwaltungskosten vom Antragsteller zurückgefordert.

19. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden Bedingungen, in Einzelfällen besondere Auflagen und Bedingungen zu erteilen.
20. Die Erlaubnis zur Aufgrabung gilt nur für den im Bescheid genannten Zeitraum. Bei Überschreitung des Erlaubniszeitraumes ist eine neue Genehmigung zu beantragen.
21. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem bauausführenden Unternehmen die Auflagen und Bedingungen rechtzeitig vor Bauausführung zur Kenntnis und Beachtung ausgehändigt werden. Ebenso hat er die ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen.
22. Falls Verkehrsflächen der Gemeinde Sonnefeld ohne Genehmigung oder Aufbruchsanzeige aufgegraben werden, werden diese Baustellen sofort stillgelegt. Alle Kosten, die daraus entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. In diesem Falle hat der Verursacher mit rechtlichen Konsequenzen wegen Verstoßes gegen das BayStrWG und die StVO zu rechnen.
23. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Gemeinde Sonnefeld verweigert werden.

Eingangsvermerke:

Email:christine.anskat@sonnefeld.de

**Gemeinde Sonnefeld
Bauverwaltung
Schafberg 2
96242 Sonnefeld**

Fertigstellungsanzeige

**nach Beendigung von Aufgrabungen
in öffentlichen Flächen
der Gemeinde Sonnefeld**

**Die Fertigstellung der nachstehend beschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt.
Ich/Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.**

Antragsteller (Name, Vorname/Firma/Versorgungsunternehmen)	Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon	Fax
Ausführende Baufirma	Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner	E-Mail	Telefon
Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname mit Hs.-Nr. + aufgegrabende Fläche z.B., Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg usw.)		
Grund der Aufgrabung		
Fertigstellung am	Bescheid-Nr.	
Bemerkungen		

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers